

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Handbuch Urlaub in der Corona-Krise

Wie bereits angekündigt hat das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend soeben eine Zusammenstellung mit FAQ zu Urlaub und Entgeltfortzahlung veröffentlicht (siehe Anhang).

Einige wichtige Erkenntnisse daraus:

- Der Dienstgeber kann Arbeitnehmern das Urlauben in anderen Gegenden Europas **nicht untersagen**, auch wenn die Ansteckungsgefahr dort höher sein sollte.
- Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitnehmers, seine Destination von sich aus bekannt zu geben. In der momentanen Pandemie-Situation ist jedoch davon auszugehen, dass er **auf Nachfrage sein Urlaubsziel nennen** muss, damit der Dienstgeber adäquat reagieren kann.
- Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, in Eigenverantwortung die **Verhaltensregeln vor Ort** bezüglich Corona-Ansteckung zu befolgen.
- Maßgeblich ist die **Risikoeinschätzung des Außenministeriums** mit den verschiedenen Sicherheitsstufen. Wenn ein Arbeitnehmer in Gebiete mit aufrechter Reisewarnung reist (Sicherheitsstufen 5 und 6) und sich dort mit Corona infiziert, ist der **Dienstgeber nicht verpflichtet**, das Entgelt im Krankenstand **weiter zu bezahlen**. In diesem Fall gilt der Dienstverhinderungsgrund (Krankenstand) als grob fahrlässig herbeigeführt.
- Zum heutigen Stichtag gibt es in Europa aufrechte Reisewarnungen für Schweden, Portugal, Großbritannien, Region Lombardei in Italien. Hier gibt es auch Beschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich.
- Ein **Entlassungsgrund** ist auch bei Erkrankung nach einer Reise in ein Land mit Sicherheitsstufe 5 oder 6 **nicht gegeben**.
- Wenn der Arbeitnehmer in ein Land mit aufrechter Reisewarnung auf Urlaub fährt und sich bei seiner Rückkehr in Heimquarantäne begeben muss, besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese Beschränkung auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Die Einschätzungen des BMEIA sind tagesaktuell auf <https://www.bmeia.gv.at/> abrufbar.

2. Maßnahmenpaket der Bundesregierung

In der Vorwoche hat die österreichische Bundesregierung ein Maßnahmenpaket „Zusammen in die Zukunft“ für den Weg aus der Krise vorgestellt. Darin wurden auch zahlreiche Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich aufgegriffen. Ein besonderes Augenmerk des Maßnahmenpakets liegt auf den besonders betroffenen Branchen Hotellerie, Tourismus, Gastronomie, Modehandel und Veranstaltungsbranche. Es beinhaltet aber genauso breit wirksame Entlastungs- und Investitionsmaßnahmen für Unternehmen aller Größe. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Ankündigungen handelt, die noch einer Umsetzung bedürfen.

Folgende Maßnahmen können auch für PROPAK-Betriebe von Interesse sein:

- **Investitionsprämie**

Für Wirtschaftsgüter, die **zwischen 1.9.2020 – 28.2.2021** angeschafft werden, gibt es eine **Investitionsprämie in der Höhe von 7 %**, ausgenommen sind klimaschädliche Investitionen.

Für Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science gilt der Prämiensatz in der Höhe von 14 %.

Für die Investitionsprämie liegt bereits ein Gesetzesentwurf vor.

- **Degressive Abschreibung**

Investitionen können ab 1.7.2020 bereits im ersten Jahr in der Höhe von 30 % abgeschrieben werden.

- **Stärkung Eigenkapital ("Eigenkapitalfonds")**

Ein Konzept für die Erhöhung der Eigenkapitalquote für KMUs ist für die nächsten Wochen angekündigt.

- **Zusätzliche Investitionen:**

Sanierungsoffensive: Steuerliche Anreize/Förderung für Investitionen in thermisch-energetische Sanierung, Heizkesseltausch für Gewerbliche und Private.

Ausbau erneuerbare Energie/"Eine-Million-Dächer"-Programm: Ausbau solarthermischer Anlagen, Energie-Gemeinschaftsanlagen, Ausbau und Dekarbonisierung Nah- und Fernwärme, Förderung von Kleinanlagen.

"Investitionsprogramm Bundesgebäude": Investitionen in Infrastruktur der bestehenden Gebäude sowie Entwicklung neuer moderner und umweltschonender Gebäude.

Investitionen in klimafreundliche Innovationen & Industrien: Aufstockung von Investitionsprogrammen mit positivem Effekt auf Umwelt und Klima sowie von Beteiligungen an europäischen Forschungsinitiativen wie Call Vorzeige Region Energie, IPCEI Batterien, IPCEI Wasserstoff.

Anreiz für Reparaturleistungen: Senkung der Umsatzsteuer für Reparaturleistungen auf 13 %.

Breitbandausbau: zweite Breitbandmilliarde zur Förderung der digitalen Infrastruktur.

- **Gründerpaket/Deregulierungspaket:**

Stärkung der Wachstumsfinanzierung:

Verlustverrechnungsmöglichkeit und steuerliche Absetzbarkeit von Wachstumsfinanzierung.

Deregulierungsmaßnahmen: Mitarbeiterbeteiligung, Once-Only und Umsetzung der Grace-Period.

3. Basisausbildung Covid-19-Beauftragter0

Die Unternehmensberatungsagentur Gutwinski GmbH bietet am **30. Juni** eine Ausbildung zum Covid-19 Beauftragten an (**Präsenzveranstaltung in Vösendorf**). In der Grundausbildung werden Best Practices für betriebliche Schutzmaßnahmen vermittelt. Nähere Informationen und Anmeldung unter <https://www.gutwinski.at>. Der Anmeldeschluss ist 3 Werktage vorher, jedoch werden bei Interesse Folgeveranstaltungen in Aussicht gestellt.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann